

Stenographisches Protokoll

über die

siebenzehnte Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 25. Februar 1863.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Friedrich Graf Attems und Arnold Plankensteiner. — Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Graf Strasoldo.

Landeshauptmann: Da die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten anwesend ist, so erkläre ich die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll verlesen.

Schriftführer Plankensteiner (liest daselbe. — Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über das Protokoll das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Ich halte das Protokoll nicht für ganz richtig, denn an der Stelle, wo zuerst mein Name genannt wird, sollte es heißen, daß der Finanz-Ausschuß durch seinen Obmann den Antrag stellt; ich habe den Antrag nicht für mich, sondern als Obmann im Namen und Auftrage des Finanz-Ausschusses gestellt, hier heißt es aber: „Professor Schreiner stellte den Antrag“.

Landeshauptmann: Es werden also die Worte „als Obmann des Finanz-Ausschusses“ einzufügen sein. Wünscht sonst noch Jemand über das Protokoll das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so ist das Protokoll genehmigt.

Aufgelegt wurden heute: das Protokoll der 15. Sitzung, das stenographische Protokoll derselben Sitzung und der Antrag des Herrn Abgeordneten Böschnig wegen Einführung einer wechselseitigen Feuerversicherung als Landesanstalt.

Es ist mir von Seite der Vorstehung des Conventes der barmherzigen Brüder die Bitte zugekommen, ihren Dank für die neuliche Gabe auszusprechen. (Liest):

„Für die wohlthätige und großmüthige Spende von 2500 fl. öst. W., welche der h. Landtag dem Convente der barmherzigen Brüder als Unterstützungsbeitrag zur Erbauung eines Rekonvaleszentenospitals in Agersdorf aus dem Landesfonde zu bewilligen geruht hat, spricht die Vorstehung des Conventes hiemit ihren unterthänigsten Dank aus, und bittet, diesen tiefgefühlten Dank zugleich zur Kenntniß des h. Landtages bringen zu wollen“.

Das Comité, welches die Aufgabe hat, eine neue Dienstboten-Ordnung für Steiermark zu entwerfen, hat sich konstituiert, und zu seinem Obmann den Herrn Haffner, zu seinem Berichterstatter Herrn Pacher, und zum Schriftführer Herrn Hutter gewählt.

An Petitionen sind mir zugekommen:

Eine Petition des Turnrathes des Grazer Turnvereines, überreicht durch den Herrn Dr. Rechsbaumer, um gnädige Bewilligung eines Miethzinsbeitrages bis zur Erbauung einer neuen Turnhalle;

eine Petition der Stadtgemeinde Marburg, um Errichtung und Erhaltung einer Oberrealschule, oder wenigstens einer selbstständigen dreiklassigen Unterrealschule aus Landesmitteln.

Die Gemeinde-Vorstehung Marburg überreicht den Entwurf des Gemeindestatutes für die Stadt Marburg.

Es werden diese sämtlichen Gegenstände dem Petitions-Ausschusse überwiesen werden.

Der Herr Obmann des Finanzausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Plenarsitzung für

Freitag den 27. d. M. Abends 6 Uhr ein. Der Ausschuss für die Regierungsvorlagen versammelt sich morgen um 1/2 12 Uhr.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Einführung des Verwaltungsjahres nach dem Solarjahre. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Payrhuber (von der Tribüne; — liest den als Beilage A beige-schlossenen Bericht).

Landeshauptmann: Ich erkläre die Generaldebatte über diesen Gegenstand für eröffnet. Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich erlaube mir zum Antrage des Landes-Ausschusses noch einen weiteren damit im Zusammenhange stehenden Antrag zu stellen, nämlich: „endlich 4. sei an Se. k. k. Majestät die unterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben mögen den nächsten Landtag in Steiermark noch im Laufe des Solarjahres 1863 allergnädigst einzuberufen geruhen“.

Die Gründe für diesen Antrag bestehen in Folgendem: Es wird, wie die Verhältnisse sind, kaum möglich sein, den Antrag des Landes-Ausschusses, wie er hier vorliegt, abzulehnen, und es wird namentlich auch der 3. Antrag, darin bestehend, den Landes-Ausschuss zu ermächtigen für das Jahr 1864 die Landesumlagen provisorisch umzuschreiben, zu genehmigen sein. Geschieht dieses, so ist für das dringendste Bedürfnis bis Ende 1864 gesorgt, und es könnte die Anschauung Platz greifen, daß das Uebrige eben nicht größere Eile hat.

Ist aber nicht so. Der Landtag des Jahres 1861 war leider nur von sehr kurzer Dauer, und die Thätigkeit desselben hat sich fast ausschließlich nur auf Wahlen beschränkt. Nach einem beinahe zweijährigen Zeitraume ist der Landtag wieder zusammengetreten, und wir befinden uns eigentlich gegenwärtig erst am Anfange unserer Wirksamkeit. Jetzt erst nach einem Verlaufe von 2 Jahren sind wir in der Lage, in die verwickelten Verhältnisse unseres Landes uns einzustudiren zu können, jetzt erst sind wir in der Lage, allfällige Vorschläge zu machen, welche für die Besserung der Zustände unumgänglich nothwendig sind. Allein die Zeit drängt, und so ist es geschehen, daß viele der wichtigsten Vorschläge einer späteren Landtagsession vorbehalten bleiben mußten. Ich mache auf die Beschlüsse aufmerksam, welche bereits gefaßt wurden, daß z. B. die Anträge über die Errichtung einer Hypothekbank, die Ordnung des Grundentlastungsfondes, die Errichtung einer Landes-Irrenanstalt, die Organisation des

Joanneums, viele Gesetze bereits in der derzeitigen Session für die nächste vorbehalten werden mußten. Es werden im Laufe der Zeit, und namentlich bei Berathung des Vorausschlages, noch viele Gegenstände vorkommen, die ebenfalls wegen Kürze der Zeit in der gegenwärtigen Session nicht erledigt werden können, und der nächsten vorbehalten bleiben müssen.

Es ist daher im Interesse des Landes im höchsten Grade nothwendig, daß die nächste Session nicht zu weit hinausgeschoben werde. Zu dem kommt noch der Umstand, daß selbst das Präliminäre, wenn es auch jetzt provisorisch für 1864 angenommen wird, nicht ausreichen dürfte, wenn der Maßstab nach dem Jahre 1863 genommen wird; denn in dem Jahre 1864 wird ja auf alle diese Aenderungen Bedacht genommen werden müssen, welche von uns beabsichtigt wurden.

Dazu kommt noch ein anderer Grund: Nach §. 8 der Landesordnung soll der Landtag in Steiermark in der Regel jährlich wenigstens einmal einberufen werden. Se. k. k. Majestät haben allergnädigst geruht, dem Sinne dieser Anordnung gemäß, den Landtag, der für das Jahr 1862 bestimmt war, auch wirklich noch im Laufe des Monats Dezember 1862 einzuberufen; nur ein unvermeidliches Hinderniß hat den Landtag erst im Jänner 1863 zusammentreten lassen. Der Landtag, der gegenwärtig tagt, ist daher jener des Jahres 1862, und wenn im Jahre 1863 ein Landtag nicht einberufen würde, so wäre der Fall möglich, daß in der sechsjährigen Landtagsperiode ein Landtag verloren ginge, was für das Interesse des Landes wohl sehr bedauerlich wäre. Wird jedoch noch im Laufe des Jahres 1863 der Landtag einberufen, so ist der verfassungsmäßige Gang geregelt, und das Vertrauen in die verfassungsmäßigen Zustände gekräftigt. Bei dem schon oft glänzend bewährten verfassungsfreundlichen Sinne Sr. Majestät dürfen wir daher, wenn nicht ganz unvermeidliche Hindernisse in den Weg treten, mit Zuversicht auf die Gewährung unserer unterthänigsten Bitte rechnen.

Aus diesen Gründen empfehle ich meinen Antrag Ihrer gefälligen Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen, und wir gehen zur Spezialdebatte über.

Berichterstatter Payrhuber: Das 1. Alinea lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen:“ (liest den Punkt 1 des Antrages im Berichte A.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Nie-

mand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Spezialdebatte über diesen Absatz für geschlossen, und ich werde den Zusatzantrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld zur Unterstützung bringen. Derselbe wäre als Absatz 4 einzuschalten und lautet: (liest.) „Endlich 4. sei an Se. Majestät die unterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchst Dieselben mögen den nächsten Landtag noch im Laufe des Solarjahres 1863 allergnädigst einzuberufen geruhen“. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe nun den Absatz 1 zur Abstimmung, welcher lautet: (liest den Punkt 1 des Antrages im Berichte A. nochmals.) Diejenigen Herren, welche Absatz 1 annehmen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Payrhuber: Absatz 2 lautet: (liest den Punkt 2 des Antrages im Berichte A.) Es ist hier ein Druckfehler, es soll nämlich statt „Verwaltungsjahr 1863“ heißen: „Verwaltungsjahr 1864“.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Absatz zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Absatz 2 anzunehmen wünschen, wollen gefälligst aufstehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Payrhuber: Absatz 3 lautet: (liest den Punkt 3 des Antrages im Berichte A.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Absatz das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Absatz 3 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Payrhuber: Der 4. Absatz lautet: (liest.) „Endlich 4. sei an Se. k. k. Majestät die unterthänigste Bitte zu stellen, Allerhöchst Dieselben mögen den nächsten Landtag noch im Laufe des Solarjahres 1863 allergnädigst einzuberufen geruhen“. Nachdem dieser Zusatzantrag, wie ich mich überzeugt habe von Seite sämtlicher Mitglieder des Landes-Ausschusses unterstützt worden ist, glaube ich nicht zu fehlen, wenn ich mich demselben anschließe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen,

und somit dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über die künftige Ordnung der Verhältnisse des landesch. Theaters. Ich ersuche den Herrn Berichtserstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Stremaier: (von der Tribüne.) Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich dem Vortrage des Berichtes über die künftige Ordnung der Verhältnisse des landesch. Theaters einige aufklärende Bemerkungen vorausschicke. Bis in den Beginn des Decenniums 1770 bestand in Graz nur ein Privattheater, untergebracht in einem ehemaligen herzoglichen Pferdestalle. (Heiterkeit.) Zu derselben Zeit jedoch, als die deutsche Literatur ihre schönsten Blüthen zu entfalten begann, und als auch die Bühne sich der wahren Kunst und dem geläuterten Geschmacke eröffnete, forderte die hochverehrte Kaiserin Maria Theresia die ehrsame Landschaft in Steyer auf, selbst ein Theater in Graz zu errichten. Die Landschaft nahm diese Aufforderung zum Gegenstande einer eingehenden Berathung, und erwog insbesondere die Frage, ob sich wohl das Land mit der Errichtung einer solchen Anstalt zu befassen habe, und ob dem Willen der erlauchten Kaiserin nicht durch einen bloßen Beitrag aus Landesmitteln entsprochen sei. Die Entscheidung der Landschaft fiel dahin aus, ein Theater selbst zu errichten und zu erbauen, und dadurch die Zwecke der Kunst und Bildung für das Land und im Interesse des Landes zu fördern. In dieser Richtung wurden die Verhandlungen fortgesetzt, und Ihre Majestät die Kaiserin genehmigte, daß ein Theil des früheren Vice-Domgartens, welcher Eigenthum des Reiches war, zu dem Zwecke bestimmt und der Landschaft abgetreten werde, daß darauf ein Theater zu errichten sei.

Es handelte sich nun um die Beschaffung der Mittel zur Errichtung dieses Theaters in den Jahren 1770—1776. Die Stände fanden die Mittel dazu in dem sogenannten ständischen Zeughausfonde, welcher im Wesentlichen aus einer großen Masse von Kanonen bestand, welche in viel früherer Zeit von verschiedenen Familien des Landes zum Zwecke der Landesverteidigung der Landschaft selbst freiwillig und ohne Vorbehalt geschenkt worden waren. Ein Theil dieser Kanonen wurde damals nach Neapel hin veräußert, und aus dem Erträgnisse dieser Veräußerung kam es zur Gestaltung des Fondes, mit dem das erste landschaftliche Theater erbaut war.

In der Christnacht des Jahres 1823 wurde das errichtete Theater ein Raub der Flammen. Die Stände,

die nun einmal die Pflicht übernommen hatten, im Interesse der Kunst und Bildung diese Pflanzstätte der dramatischen Kunst zu erhalten, waren nicht im Zweifel, daß sie nun auf dem ihnen geschenkten Grunde wieder ein Theater zu errichten hatten. Die Mittel dazu fanden sie abermals, wenigstens zum größten Theile in dem Ertragnisse des erwähnten Zeughausfondes. Es hatte sich mit diesem Zeughausfonde indeß eine sonderbare Veränderung ergeben. Es waren nämlich im Jahre 1806 aus Anlaß der französischen Invasion des Landes Steiermark jene übrig gebliebenen ständischen Kanonen zu Wasser nach Neufas in Ungarn gebracht worden. Nachdem die Kriegsgefahr im Lande beseitigt war, handelte es sich um das Zurückbringen dieser Kanonen, und man überzeugte sich, daß die Kosten der Zurückbringung den Werth der Kanonen selbst aufzehren würden. Es wurden daher damals, im Jahre 1807, diese Kanonen an einen Glockengießer in Neufas als Bruchmetall veräußert und der dafür erzielte Erlös zum Ankaufe von Obligationen, von verschiedenen Staatspapieren verwendet. Es wurde dadurch das Kapital, welches ungefähr 50.000 fl. in Bankzetteln betragen hatte, fruchtbringend gemacht, und es war in der That bis zum Jahre 1824 mit Zinsen und Zinseszinsen zu der erklecklichen Summe von mehr als 94.000 fl. angewachsen. Dieser Betrag bildete nun den Fond zur Wiedererbauung des ständischen Theaters, und es wurde derselbe noch durch einen Kassaest des Bades Rohitsch im Betrage von ungefähr 16.000 fl. vermehrt.

In solcher Weise kam das ständische Theater zu Stande und wurde von der früheren Vertretung durch den ständischen Ausschuss und die Verordnetenstelle verwaltet. Der Zustand dieser Kunstanstalt zur Zeit, als das Landesvermögen in die Verwaltung der neuen Landesvertretung, zunächst also in die des Landes-Ausschusses, überging, ist in dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses geschildert, und ich erlaube mir daher die betreffende Stelle aus demselben vorzutragen. (liest.)

„Unter den Kunst- und Bildungs-Anstalten des Landes nimmt das landschaftliche Theater einen nicht zu unterschätzenden Platz ein. Dasselbe befand sich zur Zeit des Ueberganges in die Verwaltung des Landes-Ausschusses in einer nach mehreren Richtungen hin unhaltbaren Lage. Die Kosten dieses Kunst-Institutes für das Land waren zwar nicht abgesondert ausgewiesen, doch ließen sich dieselben, geringe veranschlagt, auf den jährlichen Betrag von 4000 fl. beziffern. Der mit Vertrag vom 16. März 1860 wiederholt auf 6 Jahre bestellte Unternehmer des Theaters war angeblich nur

durch die Ungunst der Verhältnisse in eine so bedrängte finanzielle Lage gebracht, daß dieselbe auch auf die Erfüllung der künstlerischen Aufgabe des Institutes den bedenklichsten Einfluß äußern mußte. Die Ansprüche des kunstsinigen Publikums an die Leistungen der Bühne schienen nicht befriedigt, das Logen-Verhältniß wurde als Ausfluß eines mit den Forderungen der Neuzeit unvereinbaren Standes-Privilegiums angegriffen, der Unternehmer selbst klagte über unerfüllt gebliebene Zusagen, welche ihm in dem Unternehmungs-Vertrage vom Jahre 1860 gemacht worden waren.

Der Landes-Ausschuss konnte diesen Uebelständen nicht mit einem Male ein Ende machen, indem er die entscheidendsten Schritte der vorausgängigen Beschlußfassung des hohen Landtages vorbehalten zu sollen glaubte. Er hat jedoch schon mittlerweile der gründlichen Besserung des Ganzen durch Beschlüsse über Einzelnes vorgearbeitet.

Was zunächst die Logen betrifft, so waren nach den sogenannten Logen-Regeln vom 23. September 1825, Z. 7237, und nach dem Theater-Unternehmungs-Vertrage vom 16. März 1860 von sämtlichen 58 Logen 11 der freien Vermietung des Theater-Unternehmers überlassen, eine derselben erst seit 1854 im unentgeltlichen Genusse des Polizei-Direktors, und 46 den Mitgliedern landständischer Familien in der Art vorbehalten, daß sämtliche darauf vorgemerkte steiermärkische Landstände nach der Reihenfolge der Vormerkung in den Besitz einer erledigten Loge einrückten, der jeweilige Besitzer einer Loge aber das Recht zum Genusse derselben für sich und im Ergebnissfalle auch für seine überlebende Gattin auf Lebenszeit gegen einen von der Verordneten-Stelle vierteljährig zu bestimmenden Miethzins erlangte. Dieser Miethzins wurde vierteljährig vorhinein eingehoben und dem Theater-Direktor in dem im Vertrage bestimmten Ausmaße von 210 fl. für eine Loge im Parterre und ersten Stock, und von 189 fl. für eine Loge im zweiten Stock am Ende jedes Quartals abgeführt. Zudem sind die Logenbesitzer verpflichtet, 2 Abonnementskarten auf 240 Vorstellungen im Jahre zu lösen.

Der Landes-Ausschuss hat eine successive Erhöhung der Logenzinse eintreten lassen. Im Juli 1861 wurden die 28 Logen des Parterres und ersten Stockes von 210 auf 350 fl. und die 18 Logen des zweiten Stockes von 189 auf 300 fl., und im April 1862 die 8 Logen im Parterre von 350 auf 450 fl., die 20 Logen des ersten Stockes von 350 auf 500 fl., die 18 Logen des zweiten Stockes von 300 auf 400 fl. jährlich erhöht. Da ferner die Gebühr des Abonnements für zwei

Karten auf 240 Vorstellungen 130 fl. beträgt, so entfällt gegenwärtig auf eine Loge sammt Abonnements-Eintritt für 2 Personen im Parterre der Jahresbetrag von 580 fl., im ersten Stocke von 630 fl. und im zweiten Stocke von 530 fl., eine Miethe, welche nicht mehr im Mißverhältnisse mit den Miethezinsen der Direktionslogen steht, anderseits aber keinesfalls zu hoch erscheint, da trotz der zweimaligen Erhöhung auch nicht Einer der bisherigen Logenbesitzer sich zum Aufgeben seiner Loge veranlaßt gesehen hat. In diesem bisher nicht eingetretenen Falle würde sich durch Versteigerung der Miethe der sicherste Maßstab für Regulirung der Logenmiethezins gefunden haben.“

Was die persönlichen Verhältnisse des Theater-Unternehmers zur Landschaft und beziehungsweise zum Landes-Ausschusse anbelangt, so sind dieselben bereits Gegenstand einer abgeordneten Berichterstattung gewesen, und als Resultat derselben hat sich ergeben, daß die vom Landes-Ausschusse bereits ausgesprochene Kündigung des bestehenden Theater-Unternehmens-Vertrages mit 1864 in der Art wirksam werde, daß vom Beginne des Theaterjahres 1864 ein neuer Vertrag hinsichtlich der Unternehmung des Theaters abzuschließen sein werde.

Ich erlaube mir nun auf den Bericht des Landes-Ausschusses und auf die von ihm in dieser Beziehung gestellten Anträge zurückzukommen. Dieselben lauten: (liest den als Beilage B beigefügten Bericht.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die Generaldebatte über diesen Gegenstand für eröffnet. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand in der Generaldebatte zu sprechen wünscht, so gehen wir zur Spezialdebatte über.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: §. 1. der Anträge des Landes-Ausschusses lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen“: (liest den §. 1 des Antrages in dem Berichte B.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Spezialdebatte hierüber für geschlossen, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 1 lautend: (liest denselben nochmals) annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest den §. 2 des Antrages in dem Berichte B.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen

wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den §. 2 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest den §. 3 des Antrages im Berichte B.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den §. 3 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 3 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest den §. 4 des Antrages im Berichte B.)

Landeshauptmann: Herr Professor Dr. Hlubek hat das Wort.

Abg. Dr. Hlubek (K. B. Ordnung): Wir haben uns in der Sitzung vom 21. d. M. im Prinzipie dahin ausgesprochen, daß die bisherigen Vorrechte aufzuhören haben. Wir haben ferner beschlossen, daß mit Rücksicht auf Billigkeit und Humanität jährlich noch 4.200 fl. zur Unterstützung dürftiger, arbeitsunfähiger Familien verwendet werden. Dieser Beschluß ist einstimmig gefaßt worden. Heute sollen wir nun wieder über ein bisheriges Vorrecht der altständischen Familien entscheiden. Durch die Landesordnung sind aber alle bisherigen Vorrechte aufgehoben worden, und darum bin ich der Ansicht, daß wir in diesem Falle, wo es sich nicht um dürftige Familien, sondern um wohlhabende, ja sogar um reiche Familien handelt, das Prinzip, welches wir früher aufgehoben haben, auch hier aufheben müssen, und zwar derart, daß mit dem neuen Theatervertrags-Abschlusse alle diese Vorrechte aufzuhören haben.

Man hat die Zweckmäßigkeit zur Sprache gebracht, daß nämlich, wenn so viele Logen auf einmal angeboten werden, der Ertrag nicht erzielt werden kann. Nun, meine Herren, das Theater ist zu einer Zeit, nämlich im Jahre 1823, erbaut worden, wo die Bevölkerung von Graz nicht einmal 30.000 Menschen betragen hat. Jetzt beträgt die Bevölkerung über 70.000 Menschen. Die Zahl der Logen ist unverändert geblieben, aber die Zahl Derjenigen, welche nach Logen fragen, hat sich um mehr als das Doppelte gesteigert. Daher ist nicht zu besorgen, daß, wenn wir auf einmal mehr Logen anbieten, diese Logen nur um einen geringen Preis abgesetzt werden.

Nimmt man nur den durch den Landes-Ausschusse gesteigerten Miethezins zur Richtschnur, so ergibt sich eine höhere Einnahme von 14.000 fl. jährlich, und die-

ser Ertrag dürfte wenigstens auf 16 bis 18.000 fl. steigen, wenn die Logen im Wege der Offerte ausbezogen werden. Nehmen wir aber nur einen Ertrag von 14000 fl. als Nichtschmar, so können wir von diesem Ertrage die 4000 fl., die das Land zur Erhaltung des Theaters beiträgt, ganz abziehen, und es bleiben dann noch 10.000 fl., und wird ein Theaterfond von 2000 fl. gebildet, so bleibt noch ein Rest von 8000 fl., welcher den Theaterunternehmer in die Lage setzen wird, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Mit Hinblick auf diese Gründe erlaube ich mir den Antrag zu stellen, der h. Landtag wolle ad §. 4 beschließen: „Das bisherige Vorrecht altlandständischer Familien auf die ausschließliche Miethen der vorbehaltenen Logen hat mit dem Abschlusse eines neuen Theaterunternehmens-Vertrages, das ist mit Ostern 1864, aufzuhören, und die vorbehaltenen Logen sind von diesem Zeitpunkte angefangen im Offertwege an die Meistbietenden zu überlassen.“ Dann werden wir Allen gerecht erscheinen, und wir werden endlich ein Institut erhalten, welches zur Bildung wesentlich beiträgt.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es lediglich um einer Begründung dieser Frage entgegen zu treten, welche im Ausschussberichte niedergelegt ist. Es wird da vom Rechtsstandpunkte aus das Verhältniß der derzeitigen bevorrechteten Logenbesitzer als ein privatrechtliches gekennzeichnet, und daher von einem Rechtsgrunde gesprochen, welchen die derzeitigen Logenbesitzer auf diese Logen hätten. Ich muß gestehen, ich kann dieser Anschauung unmöglich stillschweigend zusehen; ich halte eine solche Anschauung für nicht begründet. Es ist nicht ein privatrechtliches Verhältniß, vermöge dessen die derzeitigen Besitzer die Logen haben, sondern wie uns von Seite des Herrn Berichterstatters entwickelt wurde, und wie es auch in der Natur der Sache begründet ist, das ist ein in der bisher bestandenen Landesverfassung gegründetes Vorrecht gewesen, welches durch die sogenannten Logenregeln dahin geregelt wurde, daß jeder Landstand einen Anspruch auf eine der reservirten Logen habe, soweit dieselben reichen. Es wurde eine Vormerkung vorgenommen, und sobald Einer entfiel, ist der Nächste in den Genuß der Loge eingetreten. Dieser Eintritt in den Genuß der Loge geschah daher nicht in Folge eines separaten privatrechtlichen Verhältnisses, sondern auf Grund der Ständevorrechte, welche den Betreffenden nach der früheren Landesverfassung ebenso gut zur al-

leinigen Vertretung des Landes berechtigten, als auch einen Anspruch auf diese Logen gegeben haben. Der Anspruch auf diese Logen war daher nicht ein privatrechtlicher Titel, sondern ein öffentliches, durch die damalige Landesordnung begründetes Recht, ein Ständevorrecht.

Nachdem nun aber nach der Landesordnung und nach unseren verfassungsmäßigen Zuständen Ständeprivilegien aufzuhören haben, und die Gleichheit vor dem Gesetze in dieser Beziehung auch in Bezug auf die Landesverfassung zu bestehen hat, so kann ich einen Rechtsgrund zum weiteren Fortbestande dieses Anspruches bevorrechteter Familien durchaus nicht anerkennen, und bin daher der Anschauung, daß vom Standpunkte des Rechtes aus der Landtag vollkommen berechtigt, ja sogar verpflichtet ist, dieses Vorrecht nicht mehr als bestehend anzuerkennen.

So weit muß ich vom Standpunkte des Rechtes aus der Anschauung des Landes-Ausschusses entgegen treten, und gehe auf die Frage über, ob und in wieferne Billigkeitsgründe für das bestehende Verhältniß sprechen. In dieser Richtung muß ich gestehen, daß ich es allerdings in der Billigkeit begründet finde, die Herren, die jetzt im Besitze der Logen sind, im Besitze zu belassen, und ich glaube, daß dem Lande dadurch in gar keiner Richtung ein besonderer Nachtheil zugeht, weil die Logen-Preise eben in jenem Verhältnisse stehen, wie die übrigen Logen, welche von Seite der Direktion selbst vergeben werden. Ich kann aber das, wie gesagt, nur aus dem Grunde der Billigkeit gerechtfertigt finden, und nur strenge auf die Person selbst, welche jetzt im Besitze ist, beschränken; ich kann daher eine weitere Ausdehnung auf die Witwe oder auf sonstige Angehörige der Familie auch nicht einmal aus dem Grunde der Billigkeit gerechtfertigt finden.

Ich kann also nur aus dem Grunde der Billigkeit eine Aufrechthaltung dieses Verhältnisses und nur in so lange gerechtfertigt finden, als die derzeitigen Besitzer für ihre Person im Besitze und Genuße sind, daher ihnen weder gestattet sein kann, den Genuß an Jemand Anderen abzutreten, noch auch der Genuß nach dem Absterben oder Zurücklegen an die Witwe oder an die Familie übergehen kann. Nach meiner Anschauung würde ich daher den §. 4 dahin modifiziren, daß er lauten solle: „Das bisherige Vorrecht altlandständischer Familien auf die ausschließliche Miethen der vorbehaltenen Logen hat, als im Rechte nicht begründet, aufzuhören. Den bisherigen Miethern dieser Logen bleiben jedoch aus Billigkeitsrücksichten vorläufig die bisher üblichen Logen, in solange sie für ihre Person davon Ge-

brauch machen, auf Weiteres in Miethe gegen den vom Landes-Ausschusse vierteljährig zu bestimmenden Miethzins überlassen. Künftighin sind die zur Erledigung kommenden Logen in der Regel im Offertwege an den Meistbietenden zu überlassen.“

Landeshauptmann: Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich bin der Ansicht, daß die gegenwärtigen Besitzer als Miether der Logen wirklich sich in einem Rechtsverhältnisse befinden; sie sind nämlich in dem Rechtsverhältnisse eines Miethers. Die Veranlassung die sie in das Rechtsverhältniß gebracht hat, ist hier nicht maßgebend, um so weniger maßgebend, als hier nach dem Antrage des Landes-Ausschusses ausdrücklich als Grundsatz festgestellt ist, das Vorrecht altlandständischer Familien habe für die Zukunft aufzuhören. Es ist nun die Sache nach meiner Auffassung ganz einfach so zu behandeln: Soll man denjenigen, welche gegenwärtig in der Miethe sind, gleichgültig ob sie landständischer Abkunft sind oder nicht, — das ist hier, wie gesagt, nicht maßgebend, — die Miethe kündigen? Im gewöhnlichen Leben kündigt ein Hausherr einer Parthei, gegen die er nichts einzuwenden hat, die Miethe nicht; und so glaube ich, soll es auch hier gehalten werden. Wenn ein besonderer Vortheil für die Landschaft aus der Miethe nicht hervorgeht, so ist meines Erachtens von diesem Standpunkte aus eine Kündigung nicht notwendig. Wenn die derzeitigen Miether diejenigen Zinsen zahlen, die man von ihnen verlangt, so sehe ich nicht ein, was man gegen sie einzuwenden habe. Ich würde die Sache ganz auf natürliche Weise behandeln, und daher dieselben in der Miethe belassen. Es ist dagegen um so weniger etwas einzuwenden, nachdem sich ja der Landes-Ausschuß die Bestimmung der Miethzinsse vorbehalten hat, nachdem es in seiner Macht steht, die Zinsse auch zu erhöhen, wie er dieß bereits auch einige Male mit Erfolg gethan hat.

Es scheint mir daher aus diesem Grunde keine Ursache vorhanden zu sein, zur Aufhebung des Miethvertrages mit den bisherigen Miethern zu schreiten. Von großem Gewichte übrigens scheint mir der Umstand, der von Seite des Landes-Ausschusses angeführt wird, daß dann, wenn man allen derzeitigen Inhabern die Miethe kündigt, und alle Logen auf einmal im Offertwege anbietet, vielleicht kein so hoher Zins erlangt werden dürfte, als er jetzt erlangt wird, und als er dann zuverlässig erlangt werden wird, wenn die einzelnen Logen seinerzeit ausgebothen werden. Das ist

der Grund, warum ich dafür stimme, daß die bisherigen Inhaber in der Inhabung bleiben sollen.

Was die Witwen derselben betrifft, so schließe ich mich der Ansicht des Herrn Dr. Rechbauer an, und bin überhaupt mit dem Antrage, wie er von ihm gestellt worden ist, aus den von mir entwickelten Gründen vollkommen einverstanden.

Abg. Feyrer (L. B. Marburg): Ich bin auch ganz mit dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer einverstanden, nur würde ich meinen, sollten wir nicht sagen „das bisherige Vorrecht“; denn sonst wäre doch anerkannt, als ob ein Recht vorhanden gewesen wäre, was ich nicht glaube. Denn dieses ganze Recht würde nur auf den Kanonen beruhen, welche einmal der Landschaft geschenkt und dann beliebig zu anderen Zwecken verwendet worden sind. Ich würde also meinen, es sollte heißen: „der bisherige Gebrauch, altlandständischen Familien eine Anzahl Logen ausschließlich zu vermieten, hat in der Art aufzuhören, daß u. s. w.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Kainer (L. B. Graz): Ich wünschte, daß im §. 4 in der letzten Zeile, die Worte: „in der Regel“, nach: „Logen“ wegbleiben, weil die Worte: „in der Regel“ eine Hinterthüre zu mißliebigen Ausnahmen offen lassen. Diese Ausnahmen nun können entweder nothwendige oder nicht nothwendige Ausnahmen sein. Für nothwendige Ausnahmen ist dieser Beifatz überflüssig, und nicht nothwendige Ausnahmen sollen nicht vorkommen.

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Nachdem voraussichtlich die Veräußerung der Logen im Offertwege einen größeren Ertrag abwerfen wird, als bei den soeben besprochenen Vorrechten eingehen wird, durch Vorrechte aber die Einkünfte nicht geschmälert werden sollen, stimme ich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Glubek.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Specialdebatte über diesen Punkt für geschlossen. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort:

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Meine Herren! Die Gründe, welche den Landes-Ausschuß bestimmt haben, den §. 4 Ihnen zur Annahme zu empfehlen, sind theils mögliche Rechts-, Billigkeits- und Zweckmäßigkeits-Gründe. Der Landes-Ausschuß selbst hat sich keineswegs ein maßgebendes Urtheil darüber erlaubt, ob den gegenwärtigen Besitzern der Logen ein Privatrecht auf den Besitz der Logen zustehe, welche sie jetzt inne haben,

oder ob dieß nicht der Fall ist. Wenn ich aber meine individuelle Ansicht vom juristischen Standpunkte aus, aussprechen darf, so möchte ich mich der Entwicklung des Herrn Abgeordneten Dr. v. Kaiserfeld anschließen, welcher eben auch sagt, daß hier ein Miethverhältniß, also ein in das Gebiet des Privatrechtes gehörendes Verhältniß bestehe. Ich erlaube mir zur Begründung dieser Ansicht auf die Form des Zustandekommens der Uebereinstimmung zwischen den Parteien zurückzukommen, und dann auf die Analogie in einem, mir scheint, hier ganz zutreffenden Falle zu verweisen.

Was nun vorerst die Art des Zustandekommens des Miethverhältnisses anbelangt, so ist es ganz richtig, daß die Grundlage dieses Miethverhältnisses durch die Logenregeln gebildet wird. Diese Logenregeln enthalten auch, ich möchte sagen, statutarisches Recht, sie enthalten Statuten; sie enthalten aber nicht bloß Statuten, sondern auch Vertragsbestimmungen, Bestimmungen eines privatrechtlichen, eines in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes gehörigen Vertrages. In dieser Beziehung erlaube ich mir nur drei Paragrafen der ziemlich umständlichen Logenregeln und endlich den Schluß derselben der Würdigung des h. Hauses zu empfehlen.

Im §. 1 dieser Logenregeln heißt es: „Alle durch den gegenwärtigen, oder bei einem künftigen Pacht der Theaterunternehmung zu Graz vorbehaltenen Logen sind, mit Ausnahme der an die jeweiligen Chefs der Regie-rungsbehörden überlassenen, vorzüglich zum Gebrauche der hier domizilirenden Landstände und ihrer Familien gewidmet.“ In diesem Paragraphen sehe ich in der That nichts Anderes, als ein Statutenrecht, d. h. nichts Anderes, als die Constatirung eines landständischen Privilegiums. Dieses landständische Privilegium ist durch die Verfassung aufgehoben.

Im §. 6 heißt es dagegen: „An dem eingeräumten Gebrauche einer Loge haftet die Verbindlichkeit, den von der ständ. Verordneten-Stelle jederzeit zu bestimmenden Miethzins vorhinein in dem festgesetzten Zeitpunkte bei sonstigem Verluste dieses Gebrauchsrechtes zu entrichten.“ Es ist hier davon die Rede, daß erstens ein Miethzins entrichtet werde, und daß die Folge der Entrichtung dieses Miethzinses der Gebrauch dieser unbeweglichen Sache sei, kurz, es sind dieß Bestimmungen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, es sind dieß Bestimmungen eines Vertrages, welcher zwischen dem Eigenthümer d. i. der Landschaft und jenen Mitgliedern landständischer Familien zu Stande kam, welche solche Logen in Miethe genommen haben.

Es heißt ferner im §. 16: „Bei dem Tode eines im Besitze einer Loge stehenden Herrn Landstandes geht

selbe auf die hinterlassene Witwe, wenn sie nicht gerichtlich geschieden war, über, und zwar auf so lange, als sie zu keiner neuen Ehe schreitet.“ Hier ist als Ausfluß eines Vertragsverhältnisses nach meiner Ansicht nur der Besitz der Loge auf Lebenszeit gegen Entrichtung des von der Landschaft jeweilig zu steigenden Miethzinses anzusehen; es kann aber allerdings in Frage gestellt werden, ob von einem vertragsrechtlichen, privatrechtlichen Verhältnisse auch die Rede ist hinsichtlich der Person der hinterlassenen Witwe? In dieser Beziehung möchte ich mich schon vor Allem vom Standpunkte des Rechtes dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer anschließen, welcher eben wünscht, daß im §. 4 das vorbehaltene Recht für die Witwen, welche sich gegenwärtig nicht im Besitze der Logen befinden, d. i. die Witwen der gegenwärtigen Logenbesitzer, ausgeschlossen werde.

Hinsichtlich der privatrechtlichen Natur des Verhältnisses wollte ich auch noch auf eine Analogie zurückkommen. Es ist bekannt, daß die Erwerbung gewisser landtäflicher Güter an den Besitz des Incolates gebunden war, kurz an eine landständische Eigenschaft. Auf Grund dieser Privilegiumsbestimmungen sind eine Menge Güter in den Besitz gewisser Familien, in den Besitz gewisser Personen gekommen, sind Personen, welche sich dieses landständischen Privilegiums nicht erfreuten, vom Besitze dieser Güter ausgeschlossen gewesen. Die Landesverfassung kennt jetzt diesen Unterschied zwischen landständischen und nicht landständischen Besitzern nicht mehr, es kann jetzt jedes Gut auch von einem nicht landständischen Familiengliede erworben werden. Demungeachtet, meine Herren! werden Sie kaum anstehen, mir Recht zu geben, wenn ich behaupte, durch die Aufhebung dieses landständischen Privilegiums ist das privatrechtliche Verhältniß, wodurch eben gewisse landständische Familien oder Glieder derselben in den Besitz gewisser Güter gelangt sind, nicht berührt, nicht aufgehoben. Die Miethe ist nun nichts als ein Kauf des Gebrauchsrechtes, und ich glaube, es ist hier ein ganz analoger Fall, daß die Mitglieder der landständischen Familien auf Grund eines landständischen Privilegiums in ein Privat-Rechtsverhältniß eingetreten sind, welches durch die nachträgliche Aufhebung dieses landständischen Privilegiums nicht mehr berührt werden kann.

Es ist, wie mir scheint, wenigstens darauf hingedeutet worden, es dürfte sich ein Widerspruch zwischen der Behauptung des Landes-Ausschusses im §. 4: „Es sei das Vorrecht landständischer Familien aufgehoben“, und dem Zugeständnisse, daß doch noch Mitglieder landständischer Familien, welche jetzt im Besitze der Logen

sind, auch fernerhin im Besitze derselben erhalten bleiben sollen, ergeben. Allein ein solcher Widerspruch besteht nicht; ich bitte darum festzuhalten, daß eben das Charakteristikum des aufzuhebenden Vorrechtes, die Vormerkung und die bisherige Wirkung dieser Vormerkung ist. Das landständische Privilegium besteht jetzt nur in thesi, obwohl von Seite des Landes-Ausschusses darauf keine Rücksicht mehr genommen wird, insofern als gewisse Mitglieder landständischer Familien beansprucht haben, auf Grund ihrer Eigenschaften in das privatrechtliche Verhältniß der Miethe einer erledigten Loge einzutreten. Dieses Privilegium, diese Vormerkung und Alles, was damit im Zusammenhange steht, ist aufgehoben, und insofern glaube ich behaupten zu müssen, daß durch die gegenwärtige Landesverfassung das Privilegium, zu deutsch: Vorrecht landständischer Familien hinsichtlich der Logen aufgehoben sei. (Bravo.)

Es ist von Seite des Herrn Dr. Hlubek nicht nur die Rechtsfrage in dem mir entgegengesetzten Sinne entschieden worden, sondern es hat derselbe, im Widerspruche mit den Ansichten der Herren Dr. Rechbauer und Dr. v. Kaiserfeld, auch behauptet, es bestehe hier kein Billigkeitsgrund, das Verhältniß in der angedeuteten Weise aufrecht zu erhalten, kein Billigkeitsgrund deshalb, weil war der h. Landtag bereits in einem Falle das Privilegium, oder den bisherigen Ausfluß eines ständischen Privilegiums, nämlich hinsichtlich armer Familien, respektirt, anerkannt hat, und weil es sich aber im gegenwärtigen Falle eben nicht um würdige, sondern nur um wohlhabende Familien handelt. Nun erlauben Sie mir, ich glaube nicht, daß es dem Herrn Antragsteller in dieser Beziehung wirklich Ernst war, den Unterschied zwischen würdigen und wohlhabenden Familien zu machen, (Aufe: Arme!) ich glaube, daß es sich hier eben so gut um würdige Familien handeln kann, als es bei den Andern der Fall ist. Ich sehe aber hiervon ganz ab, und möchte den Herrn Antragsteller in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht etwa um eine Wohlthat diesen wohlhabenden Familien gegenüber handelt, sondern eben nur um eine Konzession, welche sie eben jetzt und wohl auch in Zukunft mit theurem Gelde werden bezahlen müssen. Es scheint mir daher hier in der That, wenn von Billigkeitsgründen gesprochen wird, — und daß solche vorhanden sind, haben beide Herren Vorredner zugegeben, — auch mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Dr. Hlubek Billigkeit zu Gunsten der gegenwärtigen Logeninhaber vorhanden zu sein.

Die dritte, und — wie Sie aus dem Antrage und der Begründung des Landes-Ausschusses wohl wer-

den entnommen haben, — für den Landes-Ausschuß insbesondere auch maßgebende Begründung des Antrages ist die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit. Es geht der Ausschuß von der Ansicht aus, daß wenn einzelne Logen, wie sie eben zur Erledigung kommen, Gegenstand der Offertverhandlungen sind, daß dann der höchstmögliche Preis für dieselben erzielt werden kann. Da nun aber das Vertragsverhältniß, welches nach meiner Ansicht hinsichtlich der anderen Logenbesitzer besteht, doch ausdrücklich die Konzession enthielt, daß vierteljährig der Miethzins der Logen erhöht, weil bestimmt werden kann, so liegt ja gerade darin, daß auf Grund der Verleihung mehrerer Logen im Offertwege ein Preis als Maßstab für das Bedürfniß des Publikums erzielt wird, der beste Maßstab für eine entsprechende Steigerung der übrigen Logen, eine Steigerung, welche ja vom Landes-Ausschusse selbst schon in zwei Fällen stattgefunden hat.

Es ist ganz richtig, wenn Herr Dr. v. Kaiserfeld sagt, es liege in der Billigkeit des Hausherrn, einer Partei nicht zu kündigen, wenn sie eben den von ihm an sie gestellten Verpflichtungen entspricht; der Landes-Ausschuß hat die Logenbesitzer, welche sich in der That um eine sehr billige Miethe durch lange Zeit im Besitze der Logen befunden haben, zweimal gesteigert, er hat eine Steigerung eintreten lassen, welche bewirkt hat, daß der Preis der Loge jetzt schon mehr als das Doppelte des früheren Preises derselben beträgt. Die Logenbesitzer haben dieß ruhig und gut hingenommen; sie wollen allen den Anforderungen genügen, welche man an sie stellt, wenn man sie nur auch anderseits eben in diesem Miethverhältnisse unberührt läßt. Es scheint mir nun, um mit Herrn Dr. v. Kaiserfeld zu sprechen, ganz richtig, daß es der Billigkeit entspräche, so fügsamen Miethsleuten gegenüber, vom Standpunkte des Hausherrn eben nichts Anderes zu thun, als was jeder andere Hausherr in einem solchen Verhältnisse gethan hätte.

Ich komme nun auf die gestellten verschiedenen Anträge zurück.

Was das Wesen des Antrages des Herrn Dr. Rechbauer anbelangt, so habe ich mich bereits früher mit demselben einverstanden erklärt, das heißt insofern einverstanden erklärt, als das im §. 4 den gegenwärtigen Logenbesitzern vorbehaltenene Recht auf deren Witwen nicht ausgedehnt werde; in Uebereinstimmung hiermit möchte ich daher beantragen, daß im §. 4 einfach nach den Worten: „daß zwar die bisherigen Miether dieser Logen für sich“, die weiteren Worte: „und ihre Witwen“ wegbleiben. Herr Dr. Rechbauer hat aber

den ganzen §. 4 etwas anders stilisirt, und zwar in einer Weise stilisirt, daß ein Theil der Gründe, welche in der Begründung des Landes-Ausschusses enthalten sind, in den Context, in den Wortlaut des Absatzes 4 aufgenommen werden; er wollte, daß nicht bloß gesagt werde: „Die bisherigen Vorrechte altlandständischer Familien haben aufzuhören“, sondern daß gesagt werde: „von Rechtswegen haben sie aufzuhören, und aus Billigkeit möge man das Andere concediren u. s. f.“ Mir scheint es nun weder der Natur der Sache, noch dem Gebrauche des h. Hauses selbst entsprechend, daß man einen Theil der Begründung des Antrages in den Antrag selbst aufnehme. Ich möchte daher von diesem rein formellen Standpunkte aus beantragen, daß eben die wesentliche Abänderung, welche Herr Dr. Rechbauer beantragt hat, in der von mir nun modificirten Form vom h. Hause angenommen werde, daß nämlich im §. 4 die Worte: „und ihre Witwen“ wegbleiben. Es wird dann gerade dasjenige erreicht, was Herr Dr. Rechbauer anstrebt, es wird sich aber nicht in eine Begründung des Antrages eingelassen, denn mir scheint, es haben bereits Einige der Herren ausgesprochen, daß sie zwar aus Billigkeitsgründen, oder auch aus Rechtsgründen für die Bestimmung des §. 4 sind; wenn wir nun die Gründe in den Beschluß aufnehmen, so müßten wir ja auch über die Gründe abstimmen, und es scheint mir dann nöthig, der Ueberzeugung einzelner Herren Gewalt anzuthun, indem sie, um das Wesen des Zweckes zu erreichen, am Ende doch Etwas mit zugleich annehmen sollen, womit sie nach ihrer Ueberzeugung nicht einverstanden sind.

Bloß aus diesem Grunde möchte ich die Modification des Antrages des Herrn Dr. Rechbauer befürworten.

Es ist von Seite des Herrn Abgeordneten v. Rainer auch noch bemerkt, und, ich vermüthe, der damit übereinstimmende Antrag gestellt worden, daß im letzten Satze des §. 4 wegbleiben solle: „in der Regel“.

Aus der von mir früher vorgenommenen Lesung des §. 1 der Logenregeln dürften Sie, meine Herren! schon entnommen haben, was der Grund des Beisatzes dieser Worte: „in der Regel“ sei. Es handelt sich nämlich bei den Logen, überhaupt beim Theater darum, daß dasselbe auch, ich darf sagen, Schauplatz politischer Kundgebungen ist. Sie wissen, meine Herren! daß das Theater derjenige Platz ist, in welchem sich eine größere Zahl der verschiedensten Klassen der Bevölkerung unserer Stadt zugleich vereinigen kann, daß es herkömmlich ist, daß die Vereinigung den Anlaß gibt, irgend welche patriotische Ereignisse zu feiern, und daß

bei einer solchen Feier auch die Chefs der Behörden vertreten erscheinen sollen. Das scheint mir wesentlich und ein vorwiegender Grund, warum schon die früheren Stände selbst von ihrem landständischen Privilegium eine Ausnahme gemacht und den Chefs der Regierungsbehörden, sowie den Mitgliedern des A. h. Kaiserhauses vorbehalten haben, auch in den Besitz von Logen gegen Entrichtung der Miethzins zu treten. Es scheint mir nun in der That nothwendig, daß gerade diese Rücksicht auch von Seite der h. Landschaft gewahrt werde, und, um diese zu wahren, war es, wie ich glaube, nothwendig, den Beisatz: „in der Regel“ zu machen. Meine Herren! Sie dürfen in dieser Beziehung nicht etwa, um mich der Worte des Herrn Abgeordneten v. Rainer zu bedienen, fürchten, daß hinterrücks wieder gewisse Leute in den Besitz von Logen kommen, welche Sie ausschließen, oder denen Sie wenigstens nicht besonders günstige Bedingungen zugestehen wollen. Sie haben es dann, meine Herren! in der Hand, den Landes-Ausschuß für jeden Fall der Ausnahme von einer solchen Regel zur Verantwortung zu ziehen, und ich glaube, diese Verantwortung wird gewiß für den Landes-Ausschuß jetzt und für alle Zeit eine maßgebende sein. Aus diesem Grunde erlaube ich mir zu beantragen, daß der Beisatz: „in der Regel“ allerdings stehen bleiben möge.

Landeshauptmann: Ich bringe nun die verschiedenen Anträge zur Unterstützung.

Der Antrag des Herrn Professor Dr. Hlubet lautet, §. 4 habe so zu lauten: „Das bisherige Vorrecht altlandständischer Familien auf die ausschließliche Mieth der vorbehaltenen Logen hat mit dem Abschlusse eines neuen Theaterunternehmens-Vertrages, d. i. mit Ostern 1864, aufzuhören, und die vorbehaltenen Logen sind von diesem Zeitpunkte an im Offertwege an die Meistbietenden zu überlassen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer lautet: „Das bisherige Vorrecht altlandständischer Familien auf die ausschließliche Mieth der vorbehaltenen Logen hat, als im Rechte nicht begründet, aufzuhören, den bisherigen Miethern bleiben jedoch aus Billigkeitsrücksichten die bisher üblichen Logen, in solange sie für ihre Person den Gebrauch machen, in Mieth überlassen; die künftighin zur Erledigung kommenden Logen sind in der Regel im Offertwege an den Meistbietenden zu überlassen.“ Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben aufzustehen. (Geschicht.) Der Antrag ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abg. v. Feyrer lautet, nach einer von ihm getroffenen Abänderung: „Der bisherige Gebrauch, altlandständischen Familien eine Anzahl Logen ausschließlich zu vermieten, habe in der Art aufzuhören, daß zwar die bisherigen Miether solcher Logen für sich im Genuße derselben gegen den vom Landes-Ausschusse vierteljährig zu bestimmenden Miethzins bleiben, daß aber die künftighin zur Erledigung kommenden Logen in der Regel im Offertwege an den Meistbiethenden überlassen werden“. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er hat die nöthige Unterstützung nicht.

Der Antrag des Herrn Abg. v. Kainer ist ein negativer, nämlich die Worte: „in der Regel“ in der letzten Zeile des Abs. 4 auszulassen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist nicht genügend unterstützt.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Um die Abstimmung abzukürzen, erlaube ich mir, mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters anzuschließen, weil es mir genügt, daß der Rechtsstandpunkt im Antrage des Herrn Berichterstatters gewahrt und erreicht werde.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Unterstützung bringen. Er entfernt sich vom Antrage des Landes-Ausschusses, in soferne ihn der Landes-Ausschuß zu dem seinigen macht, nicht, und Herr Dr. Rechbauer stimmt ihm mit zu. Er wäre daher zur Unterstützung nicht zu bringen, weil er der ursprüngliche Antrag würde, und es würde nur der Antrag des Herrn Dr. Hlubek der Gegenantrag sein.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Darf ich mir hinsichtlich der Fragestellung einen Vorschlag erlauben? Ich möchte eben mit Rücksicht auf den von mir angenommenen Antrag beantragen, daß §. 4 in der ursprünglichen Fassung mit Weglassung der Worte: „und ihre Witwen“ zur Abstimmung komme, und daß dann über den Beisatz: „und ihre Witwen“ abgefordert abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Ich würde auch so haben abstimmen lassen.

Abg. Dr. K. v. Waser (Pettau): Ich begreife gar nicht, nachdem der Landes-Ausschuß als antragstellender Theil auf die Witwen selbst verzichtet, und daher dafür kein Antrag existirt, wie dieser Passus mehr zur Abstimmung kommen kann.

Landeshauptmann: Um das dreht es sich auch nicht, sondern darum, ob der Antrag des Herrn

Dr. Hlubek zuerst zur Abstimmung zu kommen habe, und dann der Antrag des Landes-Ausschusses, wie er jetzt abgeändert wurde, weil sich der Antrag des Herrn Dr. Hlubek vom ursprünglichen Antrage sehr weit, sowohl im unverbesserten, als im verbesserten Text entfernt, und viel weiter geht, als der Antrag des Landes-Ausschusses in der Beschränkung der bisherigen Gepflogenheit. Ich würde daher, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hlubek zur Abstimmung bringen. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, des Ausschusses, des Berichterstatters, kurz der Kumulativantrag lautet jetzt folgendermaßen: (liest den §. 4 in der Beilage B. mit Hinweglassung der Worte: „und ihre Witwen“.)jene Herren, welche diesen Antrag anzunehmen gesonnen sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist eine große Majorität. —

Wir kommen nun zu §. 5.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: (liest den §. 5 in der Beilage B.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich bin gewiß dafür, daß das landschaftliche Theater als Kunst-Institut der möglichsten Blüthe zugeführt werde. Ich glaube über die Wichtigkeit eines solchen Institutes nicht weiter sprechen zu dürfen, es ist für jeden gebildeten Menschen ein Bedürfniß und anerkannt. Es sollen aber auch andererseits dabei die Kräfte des Landes möglichst geschont werden, es soll das Institut so viel möglich mit eigenen Kräften sich erhalten, und die Erfahrung hat gezeigt, daß dieß in früheren Jahren auch möglich war. Seit Jahren haben wir gefunden, daß die meisten Pächter, Unternehmer des Theaters dabei ganz gut ihre Rechnung gefunden haben, ohne daß das Land bedeutend in Anspruch genommen wurde. Nur erst in der letzteren Zeit hat sich das Verhältniß geändert, nur erst unter der derzeitigen Unternehmung ist der Unternehmer selbst mit seinen Mitteln und mit seiner Art und Weise der Geschäftsführung nicht in der Lage gewesen, ohne ausgiebige Nachhilfe das Institut fortzuführen. In Zukunft nun soll dem Unternehmer dadurch eine bedeutende Erleichterung gewährt werden, daß ihm auf Antrag des Landes-Ausschusses die sämtlichen Miethzins der Logen überlassen werden. Es wird das eine sehr bedeutende Summe, und so viel ich aus dieser Berechnung sehe, auf 20.000 fl. öst. W. zu veran-

schlagen sein, nachdem 10% mit 2000 fl. in den Landesfond fließen sollen. Mit diesen 10% sollen nun alle Erhaltungskosten bestritten werden. Betrachtet man nun die bedeutenden Baulichkeiten des Theaters, betrachtet man weiter die vielfachen Anschaffungen, welche Dekorationen u. s. f. brauchen, so möchte ich meinen, daß 10% viel zu gering sind, um diese Erhaltungskosten zu bestreiten und ich glaube, daß es im Interesse des Landes liege, höhere Prozente von den Logenzinsen zu bestimmen, welche dem Landesfonde vorbehalten werden sollen, damit das Land nicht zu sehr, mit seinen Kräften beizutragen, in Anspruch genommen werde. Ich glaube, daß bei einer Bevölkerung, wie sie Graz jetzt zählt, ein Theaterunternehmer, welcher halbwegs den Anforderungen der Kunst entspricht, auch materielle Mittel aufbringen werde, daß auch bei einem Abzuge von 15% die Miethzins für Logen noch einen bedeutenden Ertrag gewähren werden. Ich erlaube mir diefalls nur auf die Vergangenheit von Graz hinzuweisen, in der das Auskommen möglich war, und erlaube mir weiters auf kleinere Unternehmungen der Gegenwart hinzuweisen, so z. B. in Marburg, welches ein Theater besitzt, das der Stadtgemeinde einen Ertrag von 3000 fl. abwirft, also nicht nur keiner Unterstützung bedarf, sondern selbst eine Revenue gewährt. Man sollte daher glauben, daß in Graz bei einer Bevölkerung von 70.000 Einwohnern ein solches Institut durch seine eigene Kraft sich wenigstens erhalten könne. In dieser Anschauung möchte ich beantragen, daß §. 5 lauten solle: „Der Theaterunternehmer erhält den Miethzins aller landeschaftlichen Logen nach Abzug von 15%, welche für Theatererhaltungskosten in die Landeskasse fließen“, und diese 15%, glaube ich, dürften genügen, daß der Landesfond die sämtlichen Herstellungskosten bestreiten kann, und es würden auch die 85% Logenzinse, die dem Direktor zufallen, vollkommen im Stande sein, das Institut in einer solchen Weise zu erhalten, wie sie den Anforderungen der Zeit und Kunst entspricht.

Ich möchte aber noch einen weiteren Beisatz hier gestellt haben; ich wünschte nämlich auch in dieser Beziehung das Land für die Zukunft gewahrt zu wissen, daß dem Unternehmer keine weiteren Bezüge aus Landesmitteln gestattet werden können. Nachdem hier im Absätze 3 die Abschließung des Unternehmungsvertrages lediglich ohne alle weitere Beschränkung dem Landes-Ausschusse überlassen ist, so glaube ich, ist doch eine Bestimmung nothwendig, durch welche das Land gesichert wird, daß in einem solchen Vertrage nicht besondere Begünstigungen, Subventionen u. s. f. dem Direktor gewährt werden. Ich möchte daher im Interesse des

Landes noch den weiteren Zusatz beantragen, daß der Theaterunternehmer sonst keine Zahlung aus Landesmitteln zu erhalten habe, und empfehle diese beiden Abänderungen dem h. Hause.

Landeshauptmann: Herr Dr. v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich schließe mich auch in dieser Beziehung den Anträgen des Herrn Dr. Rechbauer an. 15 Percent würden dann nach dem gegenwärtigen Stande, so wie er im Voranschlag für das Jahr 1863 aufgenommen ist, gerade hinreichen, um das zu decken, daß von Seite des Landes keine Daraufzahlung geschieht; das ist das Wenigste, was man verlangen kann.

Durch den weiteren Antrag des Herrn Dr. Rechbauer ist eben weiteren Ansprüchen an die Landeskasse vorgebeugt, und es ist genügend, wenn dem Theater-Direktor der Ertrag aller Logenzinse mit Ausnahme des genannten Abzuges, überlassen wird. Es ist das ohnehin schon eine große Subvention; man muß sich sichern, daß nicht mehr gefordert werde, und deswegen bin ich mit dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so würde ich die Spezialdebatte über diesen Punkt 5 für geschlossen erklären; sie ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Was die Anträge des geehrten Herrn Abg. Dr. Rechbauer anbelangt, so bin ich in der Lage, das Einverständnis des Landes-Ausschusses mit der Erhöhung von 10 auf 15 Percent erklären zu können.

Was den zweiten Beisatz betrifft, daß das Theaterunternehmen keine andere Unterstützung aus Landesmitteln zu erhalten habe, so hat der Landes-Ausschuß dieß für selbstverständlich gehalten, indem die Empfangnahme dieser 10 Percent von Seite des Landes-Ausschusses doch nicht durch die Hinauszahlung einer etwaigen Subvention geschmälert werden darf. Allein, um in dieser Beziehung vollkommen deutlich zu sein und keinem Zweifel Raum zu geben, glaube ich, jenen Beisatz im Namen des Landes-Ausschusses befürworten zu sollen.

Hinsichtlich der Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Rechbauer, daß das Marburger Theater sogar einen Ertrag abwerfen solle, bin ich zwar nicht in der Lage dieß bestätigen oder widersprechen zu können, glaube aber doch, auf einen erfahrungsmäßigen Umstand auf-

merksam machen zu müssen, daß die Bedürfnisse des Publikums größerer Städte, wie Graz, hinsichtlich des Theaters anders sind, als jene kleinerer Städte. Wenn ich die Vorstellungen der Stadttheater in Steiermark durchgehe, und die Leistungen einzelner mir zufällig bekannter Mitglieder betrachte, dann aus der Presse entnehme, wie sie dort aufgenommen werden, so bin ich in der That bisweilen über den Enthusiasmus erstaunt, welcher durch die eine oder die andere Darstellung, die auch Kunstdarstellung heißt, in manchen kleineren Städten des Landes hervorgerufen wird. Ganz anders verhält es sich aber beim Publikum größerer Städte; die Ansprüche dieses Publikums sind viel schwerer zu befriedigen, und es ergibt sich gerade aus dem Vorgange in Linz und Prag, daß jene Theater nicht in der Lage sind, ohne Subvention bestehen zu können. Ich erlaube mir nur anzuführen, daß der oberösterreichische Landtag unlängst sogar genehmiget hat, daß dem Linzer Theater auf Grund eines neu abgeschlossenen Vertrages eine jährliche Subvention von mehr als 3000 fl. aus dem Landesfonde gegeben werde. In Prag sind die Verhältnisse noch ganz andere und die Ansprüche nach verschiedenen Richtungen viel größerer Art.

Im Wesentlichen erlaube ich mir nur die Anträge des Herrn Abg. Dr. Rechbauer zu unterstützen, und mit diesen Abänderungen den §. 5 in seiner ursprünglichen Fassung der Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer ist der einzige, der zur Abstimmung kommt, da sich der Landes-Ausschuß demselben angeschlossen hat, und kein Gegenantrag vorliegt. Ich bringe ihn zur Abstimmung; er lautet: (liest) „Der Theaterunternehmer erhält den Miethzins aller landschaftlichen Logen nach Abzug von 15 Percent, welche für Theater-Erhaltungskosten in die Landeskasse fließen, und hat sonst keine Zahlung aus Landesmitteln zu erhalten“. Mir schiene auch keine Trennung der Sätze nothwendig, da Niemand dieselbe begehrt hat. Ich bringe daher den ganzen Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Abf. 6 lautet: (liest den §. 6 des Antrages in der Beilage B.) Ist etwas darüber zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich bringe dieses Alinea zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche es annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen, und somit dieser Gegenstand erledigt.

Wir gehen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zum Berichte des Landes-Ausschusses über die Regulirung des Enns-

flusses und die Entsumpfung des Ennsthalles. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld (liest den als Beilage C angeschlossenen Bericht bis „Die durch die oben . . .“ auf Seite 7.) Was die im abgelaufenen Jahre vorgenommene Kollaudirung der für das Jahr 1863 bestimmten Regulirungsbauten betrifft, so sind dieselben in nachstehender Weise veranschlagt:

1. Zwischen Weissenbach und Mich, namentlich links und rechts an der sogenannten Eisbrücke, Vervollständigung der früher für die Hauptgewerkschaft hergestellten hölzernen Uferbauten im beiläufigen Anschlage von 1500 fl.
2. Beginnung des Glöckl-Durchstiches im beiläufigen Anschlage von 5000 „
3. Erhaltung des vormaligen Flußbettes zwischen der Stutteringer-Brücke, und dem Stutteringer-Durchstich im beiläufigen Anschlage von 4000 „
4. Vervollständigung und Nachtragsarbeiten an dem Stutteringer und Neuhauser Durchstiche durch Anschaffung von Steinvorräthen, Beseitigung der Lehmager, Eröffnung der Absperwerke ober dem Neuhauser-Durchstiche u. s. w. 2500 „
5. Anschaffung von Steinvorrath und Vervollständigung des linksseitigen Uferschutzbaues der Irtdinger-Brücke im beiläufigen Anschlage von 1000 „
6. Fortsetzung des Steindammes beim Hofer zur allmäligen Entbehrlichmachung des dortigen Schwemm-Neuens, im beiläufigen Anschlage von 2000 „
7. Erhaltung alter Uferschutzwerke am rechten Ufer unter Admont mit circa 500 „
8. Durchstich-Anlage beim Kader mit circa 5000 „
9. Krumauer-Durchstich mit circa 8000 „
10. Anpflanzung mit circa 1300 „
11. Beseitigung der Wehren der vormaligen Fridauischen Werke bei Ostad durch den Eigenthümer.

Die für das Jahr 1863 präliminirte Summe beträgt daher 32.000 bis 35.000 fl. und überschreitet daher den für die gesammte Konkurrenz bewilligten jährlichen Baubetrag um circa 5000 bis 7000 fl. (liest den als Beilage C beige-schlossenen Bericht

von: „Die durch die oben . . .“ auf Seite 7 bis zu Ende.)

Landeshauptmann: Für die Generaldebatte ist Herr Professor Dr. Hlubek als Redner vorgemerkt.

Abg. Dr. Hlubek (K. B. Frdnng.) Was die Vortheile der Regulirung des Ennsflusses und Entsumpfung des Ennsthales anbelangt, so sind dieselben im Berichte des Ausschusses angedeutet, und ich erlaube mir bloß hinzuzufügen, daß der Boden derart beschaffen ist, daß wir ein zweites Niltal in Beziehung auf die Fruchtbarkeit erhalten, wenn der Boden entsumpft worden ist. Der Bericht des Landes-Ausschusses führt vorzugsweise drei Ursachen an, welche die Versumpfung herbeigeführt haben; nämlich das Gesäuse, die Wildbäche, und die Holztrift, welche durch einen Zeitraum von drei Jahrhunderten von der Innerberger-Gewerkschaft ausgeführt wurde.

Was die zwei ersten Ursachen anbelangt, so liegen sie in den Terrain-Verhältnissen, und so lange nicht ein hydro-technischer Plan aufgenommen worden ist, so lange kann man sich auch über die Mittel, die anzuwenden sind, nicht zuverlässig aussprechen. Ich muß bedauern, daß die Regulirung in Angriff genommen worden ist, ohne daß man einen hydro-technischen Plan vorgelegt hat.

Der Herr Berichterstatter hat uns mitgetheilt, daß man von Fall zu Fall immer die Arbeiten bestimmen muß, welche im nächsten Jahre in Angriff zu nehmen sind, daß man also das Geld ausgibt, ohne nach einem Plane vorgehen zu können. Es hat mich daher außerordentlich erfreut, daß der Antrag gestellt worden ist, es möge doch ein solcher Plan vorgelegt werden, nach welchem die Regulirung und Entsumpfung auszuführen ist. Mir ist keine so großartige Arbeit bekannt, wo man nur auf das Geradewohl die Arbeit in Angriff nimmt, überall sind Pläne entworfen worden, nach welchen Regulirungen und Entsumpfungen auszuführen sind. Das wollte ich in Beziehung der zwei ersten Ursachen bemerken.

Was aber die Holztrift anbelangt, so hängt sie nicht von der Natur ab, sondern von der Willkür; die ausgeübte Holztrift ist es, welche die Versumpfung im Ennsthale größtentheils herbeigeführt hat. Denn, meine Herren! die Triftung geschieht, wie bemerkt worden ist, in Drehlingen von 7 Fuß Länge und oft von 2 Fuß Dicke; diese Masse von Holzstücken stemmen sich in den Fluß hinein, bilden gleichsam Barrikaden, und der Gang des Wassers ist dadurch gehemmt, besonders in der Gegend von Ließen. Die Trift also, wie sie jetzt besteht, ist eine der Hauptursachen der Versumpfung.

Die Trift ist aber auch, meine Herren, die Ursache der Unzufriedenheit, der vielen Streitigkeiten und Prozesse im Ennsthale. Denn es ist der Grundsatz festgestellt worden, daß nur jene Uferschutzbauten und Bodenabtragungen vergütet werden, wo ein Uferschutzbau von dem Grundbesitzer früher angelegt worden ist; ist kein Uferschutzbau angelegt worden, so wird gar keine Entschädigung geleistet, wenn auch die Hälfte des Bodens weggeschwemmt worden ist. Dadurch sind nun die Streitigkeiten entstanden, und daher rührt auch die Unzufriedenheit, die wir im Ennsthale antreffen.

Die Holztrift ist aber auch für das h. Aerar vom höchsten Nachtheile. Es werden im Durchschnitte auf dem Ennsflusse 5400 Kubikklafter getriftet. Das Calo beträgt in der Triftung 30 %, d. i. 1622 Klafter Holz in einem Gelbbetrage von 22.680 fl. Dieser große Verlust an Calo bei der Triftung, und die vielen Streitigkeiten, die im Ennsthale stattgefunden, haben endlich das Finanz-Ministerium im Jahre 1857 veranlaßt, daß die Verkohlung an Ort und Stelle vorgenommen werde. Es ist angeordnet, daß Kohlenstätten von Schladming bis Ließen angelegt werden, und es sind im Jahre 1857 zu Gröbming und Lauplitz solche Verkohlungen eingeführt worden. Es sind 50.000 Faß Kohlen auf diesen zwei Kohlenstätten erzeugt worden.

Wie vortheilhaft es selbst für Private ist, die Verkohlung an Ort und Stelle vorzunehmen, geht daraus hervor, daß die Fridau'sche Administration zu Gstat das Holz verkohlt, und dasselbe in einer Entfernung von 17 Meilen über Berge und Thäler nach Vorderberg auf der Achse bringen läßt. Ja, meine Herren, die Verkohlungen werden gegenwärtig auf der Choralpe von der Fridau'schen Gewerkschaft ausgeführt, und das verkohlte Holz wird auf einem eigens dazu um den Kostenaufwand von 40.000 fl. angelegten Wege per Achse von dort bis Leibnitz, dann per Bahn von Leibnitz bis Bruck, und dann wieder per Achse von Bruck bis Vorderberg geführt. Die Verkohlung an Ort und Stelle hat sich also sehr vortheilhaft für die Unternehmer herausgestellt.

Wird nun die Trift auf dem Enns beseitiget, dann, meine Herren, sind wir im Stande, das ganze Unternehmen mit einem viel geringeren Gelbbetrage ins Leben zu rufen, wir brauchen nicht 540.000 fl. auszugeben, um den Zweck, nämlich die Entsumpfung und Regulirung zu bewerkstelligen, ja wir brauchen nicht einen Zeitraum von 20 Jahren, um dieses große Werk zu verwirklichen, sondern ein Zeitraum von 8 oder 10 Jahren ist dann hinreichend, um die Enns zu reguliren,

um die 15.000 Joche Boden in einen Kulturzustand zu versetzen.

Diese Gründe haben mich nun veranlaßt, Zusatzartikel zu den Anträgen des Landes-Ausschusses zu stellen, und ich behalte mir vor, diese Zusätze seiner Zeit dem Herrn Berichterstatter zu übergeben, wenn die Spezialdebatte eröffnet wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Messner (Handelskammer Leoben): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese gegenwärtige Vorlage dem Finanzausschusse, der III. Section desselben, zur Berichterstattung zugewiesen werden möge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, ist die Generaldebatte geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld: Es ist der Antrag gestellt, den Bericht dem Finanzausschusse zuzuwiesen. Es mag allerdings ein etwas sonderbares Ansehen haben, wenn viele Berichte des Landes-Ausschusses immer wieder an einen anderen Ausschuss zugewiesen werden; allein diese Sonderbarkeit ist häufig mehr Schein als Wirklichkeit. Wenn man das Große mit dem Kleinen vergleichen darf, so befindet der Landes-Ausschuss in gewisser Beziehung in manchen Fällen sich ausnahmsweise in einer analogen Lage mit der Regierung. Auch diese macht Vorlagen an den gesetzgebenden Körper, diese Vorlagen sind immer das Werk reiflichster Prüfung in vielen Kommissionen und dennoch wird der gesetzgebende Körper sie jedesmal an einen Ausschuss verweisen. Der heutige Gegenstand ist ein solch analoger, und ich glaube daher, im Namen des Landes-Ausschusses dem Antrage auf Verweisung an den Finanzausschuss zustimmen zu können und zwar aus sehr wichtigen Gründen. Wenn mich außerdem noch etwas bestimmte, dem Antrage auf die Zuweisung an den Finanzausschuss bereitwillig zuzustimmen, so war es eben das, was wir aus dem Munde des Herrn Professors Hlubek gehört haben. Es sind hier Fragen berührt worden, die, glaube ich, eine tiefe und rücksichtsvolle Erwägung im Finanzausschusse erfordern.

Vor Allem bestimmt mich die Wichtigkeit des Gegenstandes an und für sich, das große Landesinteresse, welches dabei im Mittel liegt. Es handelt sich in diesem Falle nicht so sehr um die Entsumpfung des Thales selbst, als um die Rettung des Thales vor gänzlichem Ruine. Die Bewohner des Thales sind nicht im Stande, sich vor dem gänzlichen Ruine durch ihre eige-

nen Kräfte zu bewahren. Wenn man nimmt, daß auf einer Länge von 30.000 Klafter die Ueberlänge durch die verschiedenen Serpentine allein 7000 Klafter beträgt, und wenn man nimmt, daß die in Abbruch liegenden Ufer rechts und links des Flusses 27.000 Klafter betragen, und wenn man annimmt, daß nur $\frac{1}{2}$ Klafter Bruchsteine zur Sicherung dieser Bruchufer erforderlich sei, und wenn man diese nach den bisher abgeschlossenen Recorden nur mit 10 fl. per $\frac{1}{2}$ Klafter berechnet, so würde dazu allein ein Aufwand von 270.000 fl. erforderlich werden, den gewiß die Bewohner des Thales nicht leisten könnten, den aber auch das Land nicht zu leisten nothwendig hat, Dank dem festgesetzten Konkurrenzmaßstabe.

Ich habe aber noch andere Gründe, die mir den Gegenstand als äußerst wichtig erscheinen lassen. Wir haben in mancher Beziehung trotz des mit Recht besetzten Fortschreitens auf dem wirthschaftlichen Gebiete doch Rückschritte gemacht; solche Rückschritte weist eben die Geschichte des Ennsflusses auf. Der Ennsfluß war von Stadt Steyer bis Hainbach durch volle 200 Jahre schiffbar, nämlich vom Jahre 1588 bis zum Jahre 1787. Seine Schiffbarkeit ward zwischen Reifling und Hainbach in diesem Jahre unterbrochen und man kennt die Ursachen nicht. Man suchte sie darin, daß ein großes Felsstück in einer Felschlucht, die Strupp genannt, ab und mitten in den Ennsfluß hineinstürzte, und dadurch die Schifffahrtsrinne verengt ward, sowie in dem Umstande, daß der am rechten Ufer einmündende Jägerbach eine solche Masse Schutt in dem Ennsflusse ablagerte, daß der Ennsfluß für die Beschiffung an dieser Stelle zu seicht wurde. Aber nicht bloß auf dieser Strecke ward die Enns durch 200 Jahre schiffbar, sie wurde auch durch volle 60 Jahre von Stadt Steyer bis Hieflau beschifft, und zwar vom Jahre 1580 bis 1640, und der Rechenstreiber von Hieflau hatte den Auftrag, immer so viele Flossen in Borrath zu halten, daß jedes Stromaufwärts kommende Schiff mit Fracht beladen werden konnte. Diese Schiffbarkeit hat ebenfalls aufgehört, und wir können diesen Rückschritt nie mehr gut machen.

Allein wir können etwas Anderes gut machen, und das sind die Schäden, welche der Ennsfluß im oberen Ennsthale durch seinen entarteten Lauf verursacht. Die Ursachen dieser Verwilderung des Flusses und des nachtheiligen Einflusses, welchen er auf die Bodenbeschaffenheit des Ennsthales übt, sind im Berichte dargestellt. Diese Ursachen liegen zum großen Theile, nicht aber wie Professor Hlubek gesagt hat, einzig und allein in der Trift. Ich sage, sie liegen zum großen Theile in

der Trift, aus dem Grunde, weil, wie Sie aus dem Berichte gehört haben, eine der wesentlichsten Ursachen der Verwilderung des Flusses darin liegt, daß die von den Thälern, von rechts und links des Hauptthales herausströmenden Bäche eine Masse von Schutt im Ennsflusse ablagern. Dieß wird hauptsächlich befördert durch die zur Triftung des Holzes in den Seitenthälern errichteten Klauen, in welchen das Wasser stunden- und tagelang angeammelt wird, um es plötzlich mit voller Gewalt ausströmen zu lassen; da werden dann plötzlich Drehlinge, Steine, Schutt alles péle-mêle hinaus in den Ennsfluß gerissen, und die mit solcher Gewalt an die Gebirgsfüße eingetriebenen Kohldrehlinge lockern das Gestein auf und vermehren immer mehr die Schuttmassen und das Gerölle.

Es ist aber dann noch eine andere Ursache, und auch diese wird vielleicht der Finanzausschuß in Erwägung zu ziehen haben. Diese Ursache liegt in der, wie man hört, maßlosen Abholzung in den Seitenthälern. Es ist eine natürliche Erscheinung, und kommt fast überall vor, daß sich Forstbeamte und diejenigen Werke, bei denen sie angestellt und welchen sie untergeordnet sind, in einem ewigen Kriege befinden; denn die Montanwerke haben ein Interesse an einer großen Erzeugung; von einer großen Erzeugung hängt eben ein großer Gewinn ab, und sie möchten einen solchen ausweisen. Das Mittel dazu, der Brennstoff, muß daher um jeden Preis geliefert werden, das Forstpersonale muß schlagen und schlagen, um nur den nöthigen Brennstoff herzustellen. Da geschieht es denn, und es ist wahrscheinlich, daß die Klage begründet ist, daß ungeheure Kahlschläge in diesen Seitenthälern errichtet werden. Das hat den Nachtheil, daß die plötzlich losströmenden Wettergüsse, nicht gehindert durch die Wurzeln stehender Bäume so wie durch das Waldmoos und dadurch nicht veranlaßt, sich in tausend Arme und Aermchen zu vertheilen, daß, sage ich, durch solche Wettergüsse niederströmende Wasser die Vertiefungen aufsucht, und die Vertiefungen immer mehr aushölet, bis es auf den Grund gekommen ist, von dort alle Steine mit sich in die Thäler führt, um dieselben zu verschütten, oder wie es hier der Fall ist, beim Einströmen des Bergbaches in den Hauptfluß, in diesen hinabzutreiben. Auch diesen Einfluß, den un-

vorsichtige Entwaldung auf den wirthschaftlichen Zustand des Ennsthales ausübt, auch diesen zu erwägen, wird der Finanzausschuß vielleicht Gelegenheit haben.

Ich kann daher im Namen des Landes-Ausschusses dem Antrage auf Ueberweisung an den Finanzausschuß nur beistimmen, und zwar außer den angeführten Gründen noch aus dem, weil der Bericht des Landes-Ausschusses obnehin von diesem nur als eine Fortsetzung des Rechenschaftsberichtes aufgefaßt wurde, weil der Finanzausschuß mit der Erledigung des Rechenschaftsberichtes beauftragt ist, und weil die Zahlungen für die Regulierungsarbeiten auch eine Präliminarpost bilden.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Mesner ist wesentlich vertagender Natur, und hat daher zuerst zur Abstimmung zu kommen. Diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Mesner dieser Gegenstand an den Finanzausschuß zur Berichterstattung zugewiesen werde, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. In Folge dessen wird dieser Gegenstand dem Finanzausschusse zugewiesen werden, und ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Die heutige Tagesordnung ist insoferne erschöpft, als nur mehr Berichte des Petitionsausschusses auf derselben stehen. Diese Berichte des Petitionsausschusses kann ich aber jetzt nicht vornehmen lassen, weil wir sonst für die nächste Sitzung gar keinen Stoff hätten; es ist aus der Druckerei gar nichts hier und ist dieselbe in diesem Augenblicke damit beschäftigt, einen sehr umfangreichen Bericht des Finanzausschusses fertig zu bringen. Wir müssen daher Samstag eine Sitzung zu dem Zwecke halten, daß dieser Bericht aufgelegt werde. Für diese Sitzung würde ich auf die Tagesordnung die Berichte des Petitionsausschusses setzen.

Ist Etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

Die nächste Sitzung findet am Samstag 10 Uhr Statt.

Auf der Tagesordnung sind nur Berichte des Petitionsausschusses und die Begründung von einigen Anträgen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr, 55 Minuten.